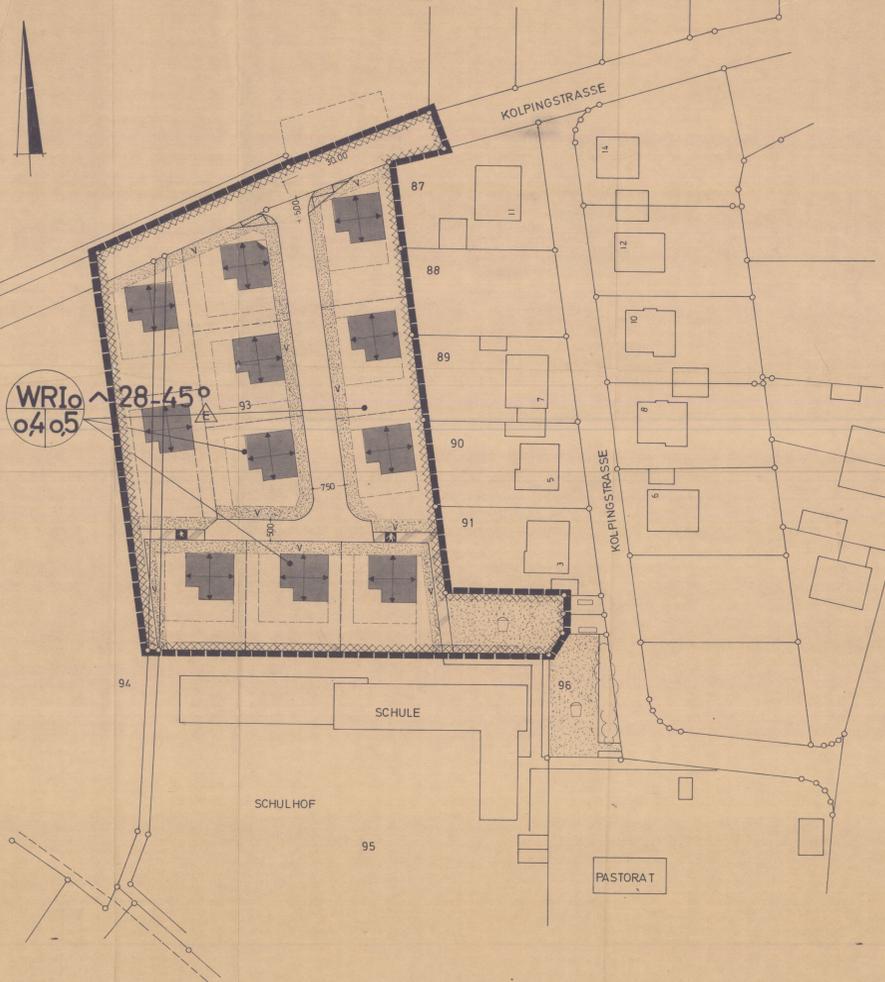


ICHTERLOHER GARTEN



FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) BBAu
Darstellung gem. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse:
I eingeschossig
0,4 Grundflächenzahl
0,5 Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAUART, BAUGRENZE

o offene Bauweise
- - - Baugrenze nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie
— Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung:

öffentliche Parkfläche
 Fußgängerbereich

Schallhöhe > 10m über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freier Flächenanweisung für über Verkehrsregeln gemäß § 9 Abs. 5 BBAu

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

BESTANDSANGABEN UND VORSCHLÄGE

Wohngebäude vorhanden
 Wohngebäude vorgeschlagen
 Grundstücksgrenze vorhanden
 Grundstücksgrenze vorgeschlagen

FESTSETZUNGEN gemäß § 81 Abs. 4 BauOkt

Dächer:
— Satteldach/Walmdach
28-45° Dachneigung
+ Hauptfestrichtung
 Vorgartenfläche

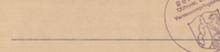
- Die Außenwände aller Gebäude sind in Verbliedmauerwerk auszuführen. Eine Verbliedung in einem weißen oder gebräunten weißen Farbton sowie in Kalksandstein ist nicht zulässig. Für Erker, Loggien und die Giebelwände oberhalb der Traufe ist die Verwendung anderer Materialien zulässig.
- Wellenbestrempelplatten sind für die Dachdeckung nicht zulässig.
- Dachgauben und Dachaufsätze dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Unterhalb der Dachgauben muß die durchgehende Dachfläche mind. 0,65 m betragen.
- Drempelhöhe = 0,65 m über oK Rohdecke max.
- Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 0,70 m über nächstgelegener Straßenkante liegen.
- Garagen mit gemeinsamer Grenzabhebung sind in Höhe und Bauflucht einander anzupassen. Garagen, die nicht in Hauptgebäude untergebracht sind, sind mit Flachdach zu versehen. Der seitliche oder hintere Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muß mind. 1,00 m betragen. Vor Garagentoren muß ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden.
- Die im Plan kenntlich gemachten Vorgartenflächen dürfen nicht eingesiedet werden. Rampen in Vorgärten sind nicht zulässig.

I. Erreichungsgrundlagen

- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594)
- §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 23.06.1960 (BGBl. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949)
- § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1977 (BGBl. I. S. 1963)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrische eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Werne, den 05.09.1985



Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 15.09.1983 gemäß § 2 (1) und (6) des BBAuG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern und zu ergänzen.

Nordkirchen, den 20.09.1983

W. Kersch (Bürgermeister) (Ratsmitglied) *H. Kersch* (Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 17.10.1983 Nr. 44 Seite 69 und 70

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2 a Abs. 2 des BBAuG durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 28.11.1984 stattgefunden.

Nordkirchen, den 30.11.1984

H. Kersch (Gemeindedirektor)

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 2 a (6) des BBAuG auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgestellt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.05.1985 bis 13.06.1985

Nordkirchen, den 15.06.1985

H. Kersch (Gemeindedirektor)

Hinweis: Bekanntmachung der Offenlegung Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 06.05.1985 Nr. 21 Seite 29 u. 30

W. Kersch (Bürgermeister) (Ratsmitglied) *H. Kersch* (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBAuG sowie §§ 4 und 28 des BBAuG vom Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung vom 05.09.1985 als Satzung beschlossen worden.

W. Kersch (Bürgermeister) (Ratsmitglied) *H. Kersch* (Schriftführer)

Hinweis: Punkt 7,4 der Sitzung des Gemeinderates Nordkirchen

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAuG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3.12.1985 genehmigt worden.

Minister, den 3.12.1985



H. Kersch (Der Regierungspräsident)

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BBAuG in der Verbindung mit § 155 a am 20.12.1985 erstblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Nordkirchen, den 23.12.1985

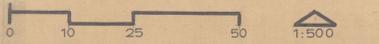
H. Kersch (Gemeindedirektor)

Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 20.12.1985 Nr. 43 Seite 63 u. 64



**NORDKIRCHEN
BEBPLAN NR 27**

**ICHTERLOHER
GARTEN**



GEMARKUNG: CAPELLE KREIS: COESFELD
GEMEINDE: NORDKIRCHEN
I. Ausfertigung